



Aus- und Weiterbildung
der Pfarrerinnen
und Pfarrer

Lernvikariat

Kirchenrecht – Bildrechte und Veröffentlichung von Bildern aus dem Kirchgemeindeleben

Anfrage eines Vikars zu Bildern eines Kinderchores

Von Christian Tappenbeck, Jurist der Berner Kirche. Zur Erörterung der Thematik sind Anja Winistörfer, B Law sowie Pfr. lic. iur. Roger Juillerat beigezogen worden.

A. Allgemeines

Das Recht am eigenen Bild ist als Konkretisierung des in Art. 28 Abs. 1 Zivilgesetzbuch niedergelegten Persönlichkeitsrechtes in Rechtsprechung und Lehre anerkannt (Entscheid des Bundesgerichtes vom 19. Dezember 1994 i.S. G., E. 3b, publiziert in: SJ 1995 S. 672; statt vieler: DESSEMONTET, Le droit à sa propre image: Droit de la personnalité ou droit à la publicité, in: Mélanges Grossen, Basel 1992, S. 46 f.). Eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild ist nach der Lehre im Grundsatz zu bejahen, wenn jemand ohne seine Zustimmung um seiner Person willen fotografiert oder eine bestehende Aufnahme ohne seine Einwilligung veröffentlicht wird (BRÜCKNER, Das Personenrecht des ZGB, Zürich 2000, N. 628 ff. mit Nachweisen). Auch gemäss Art. 12 Abs. 1 Datenschutzgesetz darf die Bearbeiterin oder der Bearbeiter von Personendaten die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen. Der Begriff der Personendaten umfasst dabei sämtliche Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (Art. 3 lit. a DSGVO). Die Bestimmbarkeit ist gegeben, wenn die abgebildete Person erkennbar ist, wobei nicht jede theoretische Möglichkeit der Identifizierung ausreicht. Ist der Aufwand derart gross, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht damit gerechnet werden muss, dass ein Interessent diesen auf sich nehmen wird, liegt keine Bestimmbarkeit vor. Sind die abgebildeten Personen indes identifizierbar, so ergibt sich aus einem im Jahre 2012 ergangenen Urteil des Bundesgerichts zu Google Street View (BGE 138 II 346), dass das Recht auf das eigene Bild bereits dann verletzt sein kann, wenn die abgebildete Person nur zufällig als sog. "Beiwerk" oder "Staffage" erscheint.

Sowohl vom Wortlaut als auch vom Normzweck her fallen unter Personendaten auch Bilddaten (Botschaft, a.a.O., S. 444 Ziff. 221.1; URS BELSER, Basler Kommentar, N. 5 zu Art. 3 DSGVO). Datenschutzrechtlich ist somit (bei Fehlen einer Rechtsgrundlage) ebenfalls eine Einwilligung der abgebildeten Personen resp. deren erziehungsberechtigten Personen erforderlich (vgl. hierzu BGE 127 III 481 [Erw. 3a, S. 492 f.]).



B. Zu Ihren Fragen betreffend des Kinderchors

1) Ist man juristisch verpflichtet, die Bilder von Facebook zu löschen, auch ohne dass ein Erziehungsberechtigter Einspruch erhoben hat?

a) Oder soll man abwarten, ob es einer tut?

b) Und falls es einer tut: Ist man dann verpflichtet dazu?

Es ist ratsam, die Bilder von Facebook zu entfernen. Zwar kann die öffentliche Aufführung als stillschweigende Einwilligung in das Fotografieren durch die Erziehungsberechtigten gewertet werden. Denn nach Ansicht des Bundesgerichts kann eine solche Einwilligung angenommen werden, wenn eine Person bereit war, sich vor einem verhältnismässig breiten Publikum zu äussern oder ein Werk aufzuführen. Doch dürfen diesfalls die Fotos nicht in einem nicht vorgesehenen Zusammenhang verwendet werden (BGE 129 III 715 [Erw. 4.1, S. 723 f.]). Dies dürfte bei einer Facebook-Verwendung zutreffend sein. Sie stellt überdies eine Bekanntgabe von (besonders schützenswerten) Personendaten ins Ausland dar.

Personen, deren Bilder ohne Rechtfertigung veröffentlicht worden sind, können sich jederzeit gegen die Veröffentlichung wenden. Dabei können sie ihre Ansprüche gegebenenfalls auf dem zivilrechtlichen Weg klageweise geltend machen. Liegt eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung vor, weil die Fotos ohne Einwilligung oder überwiegendes öffentliches bzw. privates Interesse veröffentlicht wurden, so kann das Gericht „nebst der Entfernung bzw. Vernichtung der fraglichen Bilder auch die Bezahlung von Schadenersatz und/oder einer Genugtuung anordnen. Zudem muss damit gerechnet werden, dass die Gerichtskosten sowie die Parteikosten des Klägers (insbesondere die Kosten für die anwaltliche Vertretung) zu übernehmen sind“ (Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter; Datenschutz in Internet und Computer, Veröffentlichung von Fotos).

2) In welchem Verhältnis steht das Ganze zu der Gruppenregel ("mehr als 5 Personen auf 1 Bild zählen als Menschenansammlung, so dass man nicht im Vorhinein wegen Bildrechten anfragen muss")?

Sobald Personen auf einem Foto erkennbar sind, können deren Persönlichkeitsrechte auch bei Gruppenfotos tangiert sein. Zwar wiegt der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte „weniger schwer, wenn keine Einzelperson aus der Gruppe heraustritt und als solche wahrgenommen wird. Inwiefern dies zutrifft, muss jeweils im konkreten Einzelfall beurteilt werden, und nicht aufgrund einer allgemeinen Regel wie z.B. der sogenannten Sechspersonenregel, gemäss der bei sechs oder mehr abgebildeten Personen deren Persönlichkeitsrechte nicht mehr tangiert sein sollen. So kann auch auf einem Foto, auf dem sechs oder mehr Menschen abgebildet sind, eine Person aufgrund der



Aus- und Weiterbildung
der Pfarrerinnen
und Pfarrer

Lernvikariat

Schärfeverhältnisse, aufgrund ihrer Position im Bild oder aus anderen Gründen so hervortreten, dass eine Veröffentlichung ohne ihre vorgängige Einwilligung unzulässig wäre." (Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB); Datenschutz in Internet und Computer, Veröffentlichung von Fotos)

3) In welchem Umfang haben die Erziehungsberechtigten ein legitimes Recht auf Nutzung des Bildes ihres eigenen Kindes, auch wenn technisch nicht zu vermeiden ist (enges Beieinanderstehen im Chor - wir gehen davon aus, dass nicht Photoshop- und Retuschiertechniken verlangt werden) dass auf dem Bild des eigenen Kindes auch andere zu sehen sind?

Es muss eine Interessensabwägung zwischen dem Recht auf Achtung der Privatsphäre und dem Recht am eigenen Bild der betroffenen Personen einerseits und den privaten Interessen der fotografierenden Erziehungsberechtigten an Bildmaterial ihrer eigenen Kindern vorgenommen werden. Grundsätzlich kann jedes schützenswerte Interesse, das heisst jedes Interesse von allgemein anerkanntem Wert, berücksichtigt werden (BGE 138 II 346, Erw. 10.3; vgl. auch DAVID ROSENTHAL, in: Handkommentar zum Datenschutzgesetz, 2008, N. 6 ff. zu Art. 13 DSGVO; CORRADO RAMPINI, in: Basler Kommentar, Datenschutzgesetz, 2. Aufl. 2006, N. 20 ff. zu Art. 13 DSGVO).

Grundsätzlich stellt jede unterbliebene Anonymisierung eines Gesichts oder eines anderen Identifikationsmerkmals eine Persönlichkeitsverletzung dar, soweit der Betroffene der Publikation des Bildes nicht zugestimmt hat und keine gesetzliche Rechtfertigung vorliegt (Art. 13 Abs. 1 DSGVO). Private Fotos des Kinderchors, welche im Freundes- und Familienkreis gezeigt werden, sollten den Erziehungsberechtigten aber gestatten sein. Sie sollen die Möglichkeit haben, besondere Anlässe mit Bild und Ton festzuhalten und so die Entwicklung ihrer Kinder zu dokumentieren.

Werden diese Fotografien jedoch im Internet aufgeschaltet, so erweitert sich der zugriffsberechtigte Personenkreis massgeblich. Dass nur "Freunde ohne Bekannte" darauf Zugriff haben, relativiert die Problematik nur geringfügig, da der durchschnittliche Facebook-Nutzer über 340 Personen als Freunde in seinem Profil gespeichert hat (s. amerikanische Studie von Dr. Stephen Wolfram "Data Science of the Facebook World" vom 24.04.2013). Facebook stellt auch verschiedene Vernetzungsfunktionen (wie das Markieren von Personen auf Fotos oder durch Statusmeldungen) zur Verfügung, deren Folge ein erleichtertes Auffinden der betroffenen Personen ist. Zudem wird im Zusammenhang mit der Datenspeicherung regelmässig Kritik an Facebook laut: die Datenschutzrichtlinien seien zu wenig transparent und ein vollständiges Löschen der Daten nicht möglich. Aus diesen Gründen erscheint eine



Aus- und Weiterbildung
der Pfarrerinnen
und Pfarrer

Lernvikariat

Veröffentlichung der Bilder auf Facebook nicht ratsam. (Es bleibt aber die Möglichkeit, die anderen Kinder auf den Fotografien zu anonymisieren.)

4) Wo beginnt "öffentlicher Raum" - erst bei einer ganz öffentlichen Seite im Internet oder schon bei einer Facebook-Seite, die nur von einer namentlich bekannten Liste von Adressaten gelesen werden kann? (Einstellung "Freunde ohne Bekannte" bei der Privatsphäre)

Für die Frage nach einer Persönlichkeitsverletzung ist auch relevant, wo die Fotografien gemacht wurden (ob in einem öffentlichen Raum oder auf einem privaten Grundstück). Das Internet hingegen ist lediglich der Ort der Bekanntgabe. Bekanntgeben bedeutet *"Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsicht gewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen"* (Art. 3 lit. f DSGVO). Es ist somit nicht massgebend, ob die Fotografien im Internet oder auf andere Weise (z.B. mittels Druckerzeugnissen) bekanntgegeben werden. Dies bedeutet folglich, dass eine Persönlichkeitsverletzung nicht nur besteht, wenn jeder Internetnutzer auf die Bilder Zugriff hat, sondern bereits, wenn nur ein begrenzter Personenkreis die Fotografien sehen kann.

Notizen für das Vikariat/24.10.2014